

Berufsverband Kinderkrankenpflege
Österreich
A-1097 Wien, Postfach 35
office@kinderkrankenpflege.at



28.09.2020

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

begutachtungen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Berufsverband Kinderkrankenpflege Österreich (BKKÖ):

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GesundheitsberuferegisterGesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum oben angegebenen Entwurf erlaubt sich der Berufsverband Kinderkrankenpflege Österreich folgende Stellungnahme einzubringen:

Im Rahmen der GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 120/2016, sind die speziellen Grundausbildungen in der Kinder- und Jugendlichenpflege sowie in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege mit 01.01.2018 ausgelaufen (§ 117 Abs. 25 GuKG).

Seither wurde vom BKKÖ und weiteren Organisationen darauf aufmerksam gemacht, dass das langwierige Anerkennungsverfahren von Pflegepersonen aus dem EWR-Raum, mit einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege in der Praxis dazu führt, dass BewerberInnen – vor allem aus dem deutschsprachigen Ausland – ihre Bewerbung wieder zurückziehen. Inzwischen ist ein signifikanter Rückgang der Bewerbungen aus dem Ausland zu beobachten. Dies hat zur Folge, dass vor allem in Spezialbereichen wie der Neonatologie

Mitglied der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

gut ausgebildetes Pflegepersonal fehlt und somit dringend benötigte Betten gesperrt werden müssen.

Die vorliegende GBRG-Novelle mit der Forderung einer Gleichstellung der grundständig erworbenen Spezialisierung (3jährige Ausbildung) mit den Spezialisierungen laut GuKG (1jährige Sonderausbildung) verschärft aus Sicht des BKKÖ das Problem.

Der BKKÖ ersucht daher dringend, im Rahmen der GBRG-Novelle zu berücksichtigen, dass für Absolventinnen aus dem EWR Raum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Grundausbildung für Kinder- und Jugendlichenpflege ein **partieller Zugang** zu einer Berufstätigkeit in der Kinder- und Jugendlichenpflege gewährt wird. Aus der Sicht des BKKÖ werden schon jetzt alle Punkte des § 30a Abs. 1 Z 1 bis 3 GuKG erfüllt.

Berufsverband Kinderkrankenpflege Österreich

Johanna Horn, MBA

Präsidentin

Mitglied der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit